

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Feldberg Touristik“ der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) am 15.07.2014 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Namen des Eigenbetriebes

1. Die Tourismusförderung und die Seilbahnen i.S.d. Landesseilbahngesetzes der Gemeinde Feldberg werden unter der Bezeichnung „Feldberg Touristik“ geführt. Gleiches gilt für alle privat- und öffentlich rechtlichen Unternehmen, die der touristischen Infrastruktur dienen und an denen die Gemeinde Feldberg beteiligt ist.
2. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe
 - a) den Tourismus der Gemeinde Feldberg in allen Bereichen zu fördern,
 - b) Leistungsanbieter (Hotellerie, Gastronomie, Zimmervermieter, Dienstleister, Kurheime u.a.) zu beraten, zu unterstützen und partnerschaftlich zur Seite zu stehen,
 - c) sowie die kommunalen Tourismuseinrichtungen und -infrastruktur zu betreiben,
 - d) die Seilbahnen i.S.d. Landesseilbahngesetzes der Gemeinde Feldberg mit allen dazugehörigen Aufgaben zu betreiben und die dazu gehörigen Beteiligungen zu verwalten.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Für die Aufgaben nach Abs. 2 a) und b) bedient sich der Eigenbetrieb der Mitgliedschaft des Zweckverbandes Hochschwarzwald. Dieser wiederum hat sich zur operativen Erfüllung dieser Aufgaben an der Hochschwarzwald Tourismus GmbH beteiligt. Der Eigenbetrieb vertritt die Interessen der Gemeinde Feldberg im

Zweckverband Hochschwarzwald und in der Hochschwarzwald Tourismus GmbH.

4. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und hierfür nicht die gesetzlichen Gremien des Zweckverbandes Hochschwarzwald oder der Hochschwarzwald Tourismus GmbH zuständig sind.

§ 3

Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung obliegt dem Bürgermeister. Es werden folgende Geschäftsbereiche gebildet:
 - a) die kaufmännische Leitung,
 - b) die technische Leitung der Seilbahnen i.S.d. Landesseilbahngesetzes.
2. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsausschüsse zuständig sind.
3. Die Leitung der Geschäftsbereiche obliegt:
 - a.) für Abs. 1 Nr. a) dem Rechnungsamtsleiter der Gemeinde Feldberg
 - b.) für Abs. 1 Nr. b) dem Betriebsleiter der Seilbahnen i.S.d. Landesseilbahngesetzes.

Die Leiter der Geschäftsbereiche sind untereinander gleichberechtigt und gegenüber dem Betriebsleiter weisungsgebunden. Ansonsten führen sie ihre Geschäftsbereiche im Rahmen der Gesetze und Bestimmungen eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Leitern der

Geschäftsbereiche entscheidet der Betriebsleiter.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes ist auf 153.387,56 Euro festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 08.09.2009 außer Kraft.

Hinweis zur Betriebssatzung in der Fassung vom 08. September 2009

Einer etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschuß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschuß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Feldberg (Schwarzwald, den 15. Juli 2014



(Stefan Wirbser)
Bürgermeister